

Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensatz
- § 7 Tagesverpflegung
- § 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 9 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

vom 25.03.2019

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungen-Satzung) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falls vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr wird an 12 Monaten erhoben.
- (4) Bei einer Rückgabe der Abbuchung durch die Bank ist die anfallende Rücklastgebühr in Rechnung zu stellen.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden im gemäß § 5 erhoben und betragen:
 - a) für den **Krippenbereich** in allen Einrichtungen:

für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	236,00 Euro,
für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	256,00 Euro,
für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	276,00 Euro,
für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	296,00 Euro,
für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	316,00 Euro,
für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	336,00 Euro.

- b) für den **Kindergartenbereich** in allen Einrichtungen:
- | | |
|--|--------------|
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 105,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 113,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 121,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 129,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden | 137,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden | 145,00 Euro. |
- c) für **Hortkinder**:
- | | |
|--|--------------|
| für eine Buchungszeit von bis zu drei Stunden | 105,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden | 113,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden | 121,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden | 129,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden | 137,00 Euro, |
| für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden | 145,00 Euro. |

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit die Verpflegungsgebühr zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungsgebühr ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt

a. In der Kinderkrippe (für 5 Tage pro Woche)	72,00 Euro
b. Im Kindergarten	
i. 2 x Essen pro Woche	41,00 Euro
ii. 3 x Essen pro Woche	54,00 Euro
iii. 4 x Essen pro Woche	67,00 Euro
iv. 5 x Essen pro Woche	75,00 Euro
c. Im Hort	
i. 4 x Essen pro Woche	72,00 Euro
ii. 5 x Essen pro Woche	80,00 Euro

- (3) Für Kinder im Kinderhort und in der Kinderkrippe ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch. Im Einzelfall kann die Tagesstätte Ausnahmen zulassen.
- (4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. in Zusammenhang mit einer Buchungsänderung zu buchen.
- (5) Die Verpflegungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten. Eine Rückerstattung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch

die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.
- (5) Besuchen mindestens drei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde, so kann **auf Antrag** für das jüngste Kind, das eine Gemeindeeinrichtung besucht, auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden. Die Verpflegungsgebühr bleibt von dieser Regelung unberücksichtigt. Der Antrag ist zu Beginn des Betreuungsjahres bei der Gemeinde einzureichen, eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.
- (6) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann **auf Antrag** gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid) sowie der Ablehnungsbescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (7) Ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährter Zuschuss wird nach den gesetzlichen Vorgaben auf den Gebührensatz angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 24.05.2017 außer Kraft.

Gemeinde Bergkirchen, den 25.03.2019
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Simon Landmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.03.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.03.2019 angeheftet und am 18.04.2019 wieder abgenommen.